

Ihre Mobilität ist garantiert.

Erstattungsantrag Mobilitätsgarantie

gültig nur für Inhaber einer Abokarte für Jedermann
und für Schwerbehinderte mit gültiger Wertmarke

Garantiert weiterkommen – die Kreisverkehr-Mobilitätsgarantie

Uns ist wichtig, dass Sie zuverlässig und pünktlich an Ihr Ziel kommen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie sich einfach ein Taxi. Im Rahmen der Mobilitätsgarantie übernimmt der Kreisverkehr die Taxikosten bis zu einer Höhe von maximal 35,- €.

Wann kann die Mobilitätsgarantie in Anspruch genommen werden?

Die Mobilitätsgarantie greift, wenn Sie Ihr Fahrziel wegen einer Verspätung oder eines Fahrtausfalls um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen und Ihnen keine andere geeignete Fahrtalternative mit Bussen und Bahnen zur Verfügung steht.

Wer hat Anspruch auf die Mobilitätsgarantie?

Alle Fahrgäste mit einer gültigen Abokarte für Jedermann sowie schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung können sich die Taxikosten erstatten lassen. Bei allen anderen Zeitkarten (z.B. Schülermonatskarten, JobTickets) sowie bei Tickets des Gelegenheitsverkehrs (z.B. Einzelfahrausweis) gibt es leider keine Erstattung.

In welcher Höhe werden die Kosten erstattet?

Wir erstatten Ihnen die Taxikosten bis zu einer Höhe von maximal 35,- €. Die Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden.

Wann ist die Erstattung ausgeschlossen?

Die Mobilitätsgarantie kann immer dann in Anspruch genommen werden, wenn das Verschulden bei einem der im Kreisverkehr kooperierenden Verkehrsunternehmen liegt. Bei höherer Gewalt, wie z.B. Unwetter, Bombendrohung, Streik oder Suizid, sowie angekündigten Maßnahmen, wie z.B. Straßensperrungen, besteht kein Ersatzanspruch. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen.

Wie können Sie die Garantieleistung in Anspruch nehmen?

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Erstattungsantrag zusammen mit dem Originalbeleg der Taxiquote und unter Angabe Ihrer Abo-Nr. bzw. mit einer Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke innerhalb von 14 Tagen nach dem Vorfall an den Kreisverkehr. Nach Prüfung des Anspruchs erfolgt die Überweisung auf das von Ihnen angegebene Bankkonto. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind ausgeschlossen.

Alle Informationen finden Sie in unseren Beförderungsbedingungen unter www.kreisverkehr-sha.de

Fahrtausfall/Verspätung mehr als 30 Minuten

Bitte ausfüllen und zusammen mit den benötigten Belegen an folgende Adresse senden:
Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH, Am Spitalbach 20, 74523 Schwäbisch Hall

Antragsteller: Frau Herr

Vorname _____ Nachname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefonnummer* _____ E-Mail-Adresse* _____

*Freiwillige Angaben für Rückfragen, die uns bei der Bearbeitung helfen.

Der Erstattungsbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber _____ Kontonummer _____

Kreditinstitut _____ Bankleitzahl _____

Ich möchte die Mobilitätsgarantie für folgenden Vorfall am _____ beanspruchen:
Datum

Einsteigs-Haltestelle _____ Gemeinde/Ort _____ planm. Abfahrtszeit _____

Ziel-Haltestelle _____ Gemeinde/Ort _____ planm. Ankunftszeit _____

Umsteigs-Haltestelle (falls vorhanden) _____ Gemeinde/Ort _____ planm. Abfahrtszeit _____

Tatsächliche Ankunftszeit(en):
Umsteigs-Haltestelle _____ Ziel-Haltestelle _____

Schilderung des Vorfalls: Fahrtausfall/Verspätung verpasster Anschluss

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und dass aufgrund der Verspätung/ des Fahrtausfalls Taxikosten in Höhe von _____ € angefallen sind (siehe Originalbeleg in der Anlage).

Bitte nicht vergessen: Originalbeleg der Taxikosten sowie die Nummer der Abokarte bzw. eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke dem Erstattungsantrag beilegen!

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die von Ihnen angegebenen Daten werden bei uns zur Bearbeitung unter Beachtung des Bundesdatenschutzes gespeichert. Bei der Mobilitätsgarantie handelt es sich um eine freiwillige Zusatzleistung, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.